

063 – ZR – I

Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammtorwall 13  
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlage aus 14 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

---

**DR. HANSS & KRÜGER**  
Rechtsanwälte

RA Dr. Hanss u. Krüger, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale

Landgericht Halle  
Hansering 13  
06108 Halle/ Saale

**Landgericht Halle/S.**  
**-Eingegangen-**  
**07.09.2015**

DR. GERALD HANSS  
HELMUT KRÜGER  
Fachanwälte für Strafrecht

Am Markt 12  
06618 Naumburg/Saale  
Telefon 03445 / 49 91 77  
Fax 03345 / 49 91 88

Datum: 04.09.2015  
Az.: 199/15 Kr

**Klage**

1. der Frau Angela Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Merseburg,

Klägerin zu 1.)

2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Merseburg

Kläger zu 2.)

g e g e n

1. Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7, 39261 Zerbst

Beklagter zu 1.)

2. Mitteldeutsche Versicherungs- AG, vertreten  
durch den Vorstand, Hegelstraße 1, 04157 Leipzig

Beklagte zu 2.)

wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz aus Verkehrsunfall

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und beantrage:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Den Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Für den Fall der Säumnis beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils.

**Begründung:**

Die Kläger zu 1.) und 2.) sind als Ehefrau bzw. Sohn zu je ½ - Anteil die gesetzlichen Erben des am 12.02.2015 in Halle an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Herrn Dieter Grimm, im Folgendem „Erblasser“ genannt.

Beweis: Erbschein des Amtsgerichts Merseburg vom 12.03.2015/ Anlage K1

Die Beklagten haben für die Folgen des Verkehrsunfalls einzustehen, da der Beklagte zu 1.) als Fahrer des unfallgegnerischen Fahrzeugs den Unfall verursacht hat und dieses zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2.) haftpflichtversichert war.

Der Erblasser fuhr mit seinem Pkw Peugeot 306, amtliches Kennzeichen MQ-AD 72, am 15.08.2014 gegen 6:20 Uhr aus Halle/Saale kommend auf der B 6 in Richtung Leipzig. Beifahrer war Herr Marco Tiemann, ein Arbeitskollege des Erblassers, der mit diesem eine Fahrgemeinschaft bildete. Der Erblasser näherte sich schließlich auf der vorfahrtsberechtigten Bundesstraße der (von ihm aus gesehen) von rechts aus dem Gewerbegebiet auf die Bundesstraße einmündenden Kurt-Nagel-Straße, die sich in einer Entfernung von ca. einem Kilometer vor dem Beginn der Ortslage Großkugel befindet. Er fuhr dabei mit einer Geschwindigkeit von nur ca. 60 km/h und hielt somit die an dieser Stelle maßgebliche Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ein.

Der Beklagte zu 1.) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschlepper mit dem amtlichen Kennzeichen GT-KN 666 auf der Kurt-Nagel-Straße und wollte nach links auf die B 6 abbiegen, um in Richtung Großkugel weiterfahren. Er missachtete das Verkehrszeichen 206 („Stopp! Vorfahrt beachten!“) und fuhr auf die Bundesstraße auf, ohne sich davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war und er gefahrlos auffahren konnte. Er übersah daher den herannahenden, ordnungsgemäß beleuchteten Pkw des Erblassers, der sich schon unmittelbar vor der Straßeneinmündung befand. Der Erblasser konnte den Zusammenstoß mit dem Anhänger des Sattelschleppers trotz einer sofort eingeleiteten Vollbremsung nicht mehr verhindern. Der Zusammenstoß ereignete sich auf der B 6 im unmittelbaren

Einmündungsbereich der Kurt-Nagel-Straße. Der Pkw Peugeot verkeilte sich unter dem Anhänger und wurde noch ca. 8 m mitgeschleift.

Beweis für den gesamten Unfallhergang:

- Zeugnis des Herrn Marco Tiemann, Holzweg 12, 06217 Merseburg
- Unfallskizze der polizeilichen Unfallaufnahme/ Anlage K2
- vom Gericht einzuholendes Unfallrekonstruktionsgutachten

Durch den Unfall wurde der Erblasser schwer verletzt. Er wurde daher im Zeitraum vom 15.08.2014 bis 12.02.2015 in den berufsgenossenschaftlichen Kliniken „Bergmannstrost“ in Halle/Saale intensiv-medizinisch behandelt. Unter anderem erlitt er folgende Verletzungen:

- Schädelbasisbruch und Bruch des Schädeldachs
- Schädelhirntrauma
- Schwere Hirnkontusion (Gehirnerschütterung)
- Traumatisches Hirnödem (Schwellung des Gehirns)
- Traumatische subdurale Blutung (Blutung zwischen Hirnhaut und Gehirn)
- langzeitige Abhängigkeit vom Respirator (Beatmungsgerät)

Beweise: - Ärztlicher Bericht des Oberarztes Dr. Haberstroh vom 01.07.2015/ Anlage K3

- Sachverständiges Zeugnis des Dr. Haberstroh, zu laden über die Kliniken „Bergmannstrost“, Merseburger Straße 165, 06112 Halle
- Medizinisches Sachverständigengutachten

Aufgrund der Verletzungen musste der Erblasser insgesamt acht Operationen, unter anderem Schädelöffnungen, über sich ergehen lassen. Zwischen den Operationen und nach der letzten Operation war der Erblasser bei Bewusstsein und konnte seine Situation erfassen. Letztlich führten die beim Unfall erlittenen Verletzungen zu einem Multiorganversagen und zum Tod des Erblassers.

Beweis: Sektionsprotokoll des Instituts für Rechtsmedizin vom 18.02.2015/ Anlage K4

Für die immateriellen Schäden, die der Erblasser erlitten hat, erscheint ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50.000,-- € als angemessen. Die Höhe des Schmerzensgeldes wird jedoch in das Ermessen des Gerichtes gestellt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf folgende Entscheidungen:

1. Das LG Dortmund (Urteil vom 22.07.1993, 15 O 157/92) hat für die Verletzung eines Mannes, der schwere Kopfverletzungen erlitt und sodann sieben Monate im Wachkoma lag, ein Schmerzensgeld von 120.000 DM (ca. 60.000,-- €) zugesprochen.
2. Das OLG Stuttgart (Urteil vom 12.03.1992, 7 U 253/91, ZfS 1992, 155) hat für ein sechs Monate lang intensivmedizinisch behandeltes, schweres Hirntrauma mit

verbleibenden Spätfolgen (hirnorganisches Psychosyndrom) ein Schmerzensgeld von 130.000 DM zuerkannt.

3. Das LG Dortmund (Urteil vom 04.11.1999, 15 O 110/97) hat für eine vergleichbare Verletzung (Schädelhirntraum, schwere Gehirnkontusion) ein Schmerzensgeld in Höhe von 150.000 DM für angemessen gehalten.
4. Das OLG München (Urteil vom 13.02.2004, 10 U 5381/02) hat einem 62 jährigen Geschädigten, der ein apallisches Syndrom (funktioneller Ausfall der Großhirnfunktionen, wobei sich die Betroffenen im Wachkoma befinden und keine Bewusstseinstätigkeit haben) erlitt und vier Jahre im Wachkoma lag, ein Schmerzensgeld in Höhe von 80.000,-- € zugesprochen.

Das hier geforderte Schmerzensgeld ist daher die untere Grenze dessen, was angemessen ist.

Das Fahrzeug des Erblassers erlitt einen technischen und wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs betrug zum Zeitpunkt des Unfalls 1.875,-- €, der Restwert des Fahrzeugs nach dem Unfall 100,-- €.

Beweis: Schadensgutachten des Dipl.-Ing. Thole vom 18.08.2014/ Anlage K 5

Geltend gemacht wird zudem eine Pauschale für Telekommunikations- und Postauslagen in Höhe von 25,-- €.

Die für den Unfall einstandspflichtige Beklagte zu 2.) hat mit Schreiben vom 01.06.2015 jegliche Regulierung des Unfalls abgelehnt. Daher ist nun Klage geboten.

Die Kosten sind zu einem angenommenen Streitwert in Höhe von 51.800,-- € eingezahlt worden. Ein Einzahlungsbeleg ist beigelegt.

gez. Hanss

Rechtsanwalt

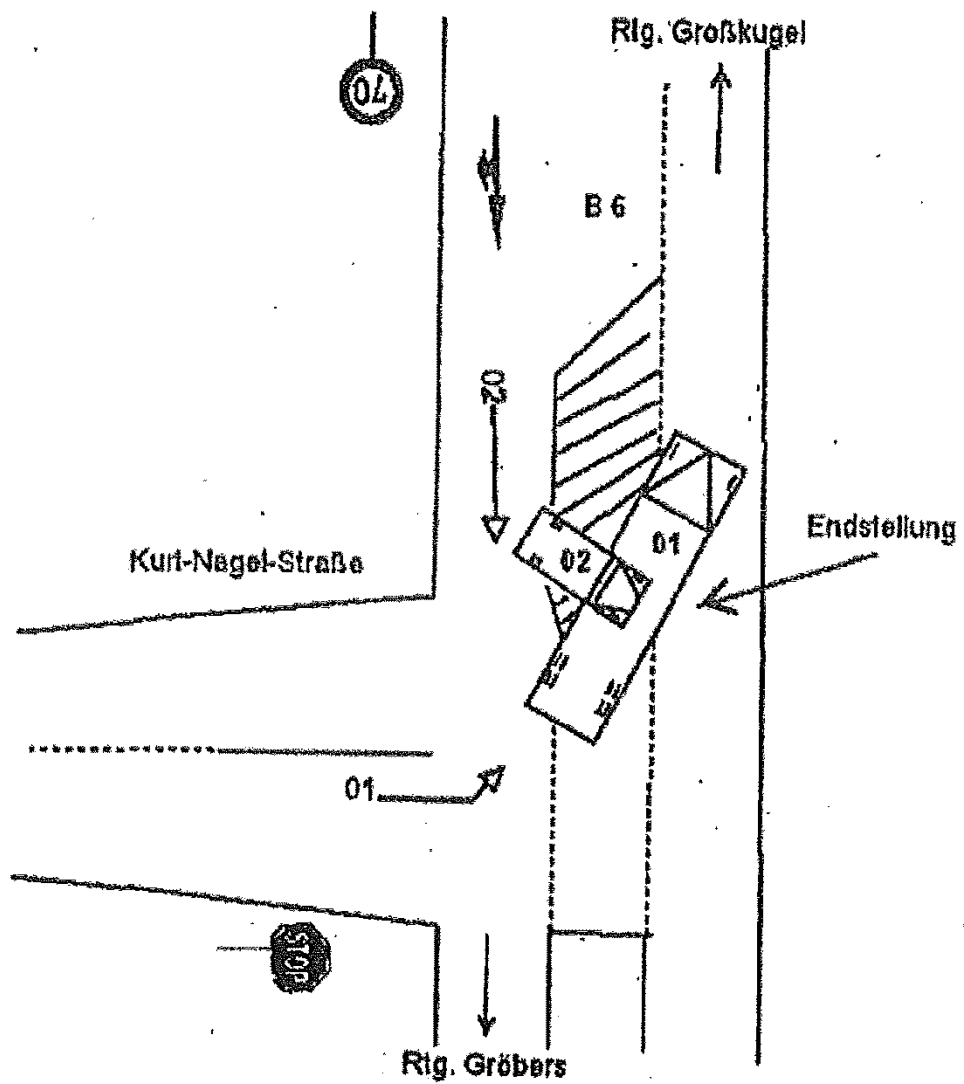
**Hinweis des GPA:**

Vom Abdruck der Anlagen K1, K3, K4 und K5 sowie des Einzahlungsbelegs, wird abgesehen. Die Anlagen und der Beleg haben den vorgetragenen Inhalt.

Nach Eingang der Klage, die bei Gericht unter dem Aktenzeichen 5 O 647/15 geführt wird, hat die zuständige Einzelrichterin, Richterin am Landgericht Schwarz, das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten eine Frist zur Verteidigungsanzeige von zwei Wochen und zur Klageerwiderung von weiteren drei Wochen eingeräumt.

Die Klageschrift und die gerichtliche Verfügung wurden beiden Beklagten am 11.09.2015 zugestellt.

Die Beklagten haben mit Schriftsatz der von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsanwälte vom 23.09.2015, eingegangen bei Gericht per Telefax am gleichen Tag, ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Anlage K2

- 01 = Sattelzugmaschine MAN mit Sattelanhänger, Kennzeichen GT-KN 666  
02 = Pkw Peugeot 306, Kennzeichen MQ-AD 72

# Rechtsanwälte Dr. Engelmann Buntlohe Holzhaus

*Rechtsanwaltspraxis, Goethestraße 99, 04109 Leipzig*

Landgericht Halle  
Hansering 13  
06108 Halle / Saale

5 O 647/15



**Dr. Max Engelmann**  
**Volker Buntlohe**  
**Wilfried Holzhaus**  
Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Versicherungsrecht

Goethestraße 99  
04109 Leipzig

Telefon (0341) 13 68 68  
Telefax (0341) 13 73 94

Datum: 12.10.2015  
Az.: MDV 2220

## Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit Grimm u.a. gegen 1. Wiedemeyer und 2. Mitteldeutsche Versicherungs AG beantragen wir namens und in Vollmacht der Beklagten, die Klage abzuweisen.

### Begründung

Die Kläger haben keine Ansprüche auf materiellen oder immateriellen Schadensersatz. Der Unfall beruht auf dem alleinigen Verschulden des Erblassers. Auch bestehen Einwendungen gegen die Höhe des Schmerzensgeldes.

I.

Der Beklagte zu 1.) befuhr am Tag des Unfalls die Kurt-Nagel-Straße und beabsichtigte, nach links auf die während des Berufsverkehrs regelmäßig vielbefahrene B 6 in Richtung Großkugel aufzufahren. Er hielt an der Auffahrt unter Beachtung des Stoppschildes an und musste – wie meistens an dieser Stelle zwischen sechs und acht Uhr morgens – längere Zeit warten und den Verkehr auf der bevorrechtigten Straße passieren lassen. Erst als innerhalb des Sichtbereichs kein Fahrzeug mehr zu sehen war, fuhr der Beklagte zu 1.) an.

Beweis: Parteivernehmung des Beklagten zu 1.), hilfsweise Anhörung des Beklagten zu 1.) als Partei

Daher wird die Unfallschilderung der Kläger bestritten, dass sich das Fahrzeug des Erblassers schon unmittelbar vor der Straßeneinmündung befunden habe, als der Beklagte zu 1.) angefahren sei. Bestritten wird insbesondere, dass der Erblasser die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten und bei Eintritt der Gefahrensituation sofort reagiert und eine Vollbremsung durchgeführt hat.

Die Beschädigungsbilder und die von der Polizei fotografisch festgehaltene Endposition beider Fahrzeuge lassen nämlich auf eine Geschwindigkeit des Klägerfahrzeugs zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes (Kollisionsgeschwindigkeit) von mindestens 80 km/h schließen. Bereits hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Erblasser die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat. Als der Beklagte zu 1.) auf die Bundesstraße auffuhr, befand sich der Erblasser mit seinem Pkw noch nicht einmal in dessen Sichtbereich von ca. 200 m. Hieraus kann geschlossen werden, dass der Erblasser mit einer weitaus erhöhten Geschwindigkeit vor Eintritt der kritischen Situation (Ausgangsgeschwindigkeit) von mindestens 120 km/h gefahren ist. Zudem hat er bis zur Kollision auf das Auffahren des Beklagtenfahrzeugs und die dadurch verursachte Gefahrensituation nicht durch Einleitung einer Vollbremsung reagiert, obwohl das Hindernis für ihn aufgrund der guten Sichtverhältnisse für einen Zeitraum von mehreren Sekunden gut erkennbar war. Die Polizei hat bei der Spurensuche auf der Fahrbahn nämlich keine Bremsspuren gefunden, die bei einer Vollbremsung aber zwingend zu erwarten gewesen wären.

Beweis: Vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten  
(Unfallrekonstruktionsgutachten)

Der Erblasser hat daher sowohl die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 50 km/h überschritten und – was auf eine massive Ermüdung oder eine Ablenkung durch eine verkehrsfremde Beschäftigung hindeutet – über einen Zeitraum von mehreren Sekunden nicht in der eindeutig gebotenen Weise reagiert. Bei einer Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h hätte er den Unfall schon durch eine moderate Ausgleichsbremmung vermeiden können. Daher liegt ein besonders gravierendes Verschulden des Erblassers vor.

Beweis: wie vor

Ein Verschulden des Beklagten zu 1.) ist hingegen nicht feststellbar. Er ist erst dann auf die bevorrechtigte Bundesstraße aufgefahren, als dort kein Verkehr mehr sichtbar war. Er hatte keine Möglichkeit, noch vorsichtiger sein zu können. Der Unfall war daher für den Beklagten zu 1.) unabwendbar und ist ausschließlich durch den Erblasser verschuldet worden.

Beweis: wie vor

Da ein schwerwiegendes Verschulden des Erblassers festgestellt werden kann, kann aus der Vorfahrtsberechtigung des Erblassers schließlich auch nicht abgeleitet werden, dass der Beklagte zu 1.) den Unfall verschuldet hat.

Aus diesen Gründen kommt eine Haftung der Beklagten für den ausschließlich durch den Erblasser verschuldeten Unfall nicht in Betracht.



## II.

Das geltend gemachte Schmerzensgeld ist deutlich überhöht und daher nicht angemessen. Der Erblasser litt, wie sich aus der Anlage K 3 ergibt, neben den vorgetragenen Verletzungen an einem apallischen Syndrom, das dadurch gekennzeichnet ist, dass es zu einem funktionellen Ausfall aller oder fast aller Großhirnfunktionen kommt. Die Betroffenen wirken zwar wach, haben aber aller Wahrscheinlichkeit nach kein Bewusstsein. Es wird daher mit Nichtwissen bestritten, dass der Erblasser bei Bewusstsein war und seine Situation erfassen konnte und erfasst hat.

Beweis: Medizinisches Sachverständigengutachten

Da der Erblasser keinen seelischen Schmerz und nicht einmal mehr ein Bewusstsein wegen seiner kritischen Situation empfinden konnte, steht den Klägern nur ein wesentlich geringeres Schmerzensgeld zu.

Bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hat sich das Gericht an Urteilen mit vergleichbaren Fällen zu orientieren. Die folgenden Fälle sind vergleichbar:

- a) Das OLG Köln (VersR 1994, 1082) hat für die Verletzung eines sechsjährigen Kindes, das ein Jahr nach einem Unfall verstarb, ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 DM zugesprochen. Es litt an einem apallischen Syndrom mit dem Ausfall aller Funktionen des Großhirns, ehe es seinen schweren Verletzungen erlag.
- b) Das OLG Hamm (Schaden-Praxis 2001, 268) hat für die Verletzung eines 16-jährigen Jungen, der schwerste Verletzungen (u.a. Schädelhirntrauma) erlitt und nach einem Koma verstarb, ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 € zugebilligt.
- c) Das OLG Oldenburg (VersR 1998, 726) hat für die Verletzung eines 21jährigen Mannes, der ebenso schwerste Verletzungen erlitt, an einem apallischen Syndrom litt und nach 3 ½ Monaten verstarb, ein Schmerzensgeld in Höhe von 35.000 DM für angemessen gehalten.

Auch bei Annahme einer vollumfänglichen Haftung der Beklagten wäre, wie ein Vergleich mit diesen Fällen zeigt, somit ein Schmerzensgeld in Höhe von höchstens 15.000 – 17.000 € angemessen.

gez. Holzhaus  
Rechtsanwalt

**Hinweis des GPA:**

Der Schriftsatz wurde gemäß der Verfügung der Einzelrichterin am 16.10.2015 mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen dem Klägervertreter übersandt.

## DR. HANSS & KRÜGER Rechtsanwälte

Dr. Hanss und Krüger, Am Markt 12, 06118 Naumburg/Saale

Landgericht Halle  
Hansering 13  
06108 Halle/ Saale

5 O 647/15



DR. GERALD HANSS  
HELMUT KRÜGER  
Fachanwälte für Strafrecht

Am Markt 12  
06618 Naumburg/Saale  
Telefon 03445 / 49 91 77  
Fax 03345 / 49 91 88

Datum: 23.10.2015  
Az.: 199/15 Kr

In dem Rechtsstreit **Grimm ./.** **1. Wiedemeyer 2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG** wird auf die Klageerwiderung wie folgt Stellung genommen:

Der von den Beklagten vorgetragene Unfallhergang wird bestritten. Der Erblasser war ein sehr vorsichtiger Autofahrer. Er fuhr auf der schnurgeraden und gutausgebauten B 6, die von der Einmündung der Kurt-Nagel-Straße auf einer Weite von ca. 300 m einsehbar ist, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 70 km/h. Der Unfall ist dadurch zustande gekommen, dass der Beklagte zu 1.) schlicht ohne zu schauen auf die Vorfahrtsstraße aufgefahren ist, obwohl sich der Erblasser schon in allernächster Nähe befand und er diesen vollkommen problemlos hätte sehen können.

Die Annahme einer erhöhten Geschwindigkeit des Erblassers entspricht eher Wunschdenken und wird durch nichts belegt. Dies gilt auch für die von den Beklagten behauptete Unaufmerksamkeit. Bestritten werden auch die von den Beklagten behaupteten Ausgangs- und Kollisionsgeschwindigkeiten. Da das Fahrzeug bereits abgebremst war, war die Kollisionsgeschwindigkeit, die allerdings nicht näher beziffert werden kann, deutlich niedriger als 70 km/h. Auch werden durch eine Vollbremsung nicht zwingend Bremsspuren verursacht.

Zur Höhe des Schmerzensgeldes verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen. Die Kläger werden in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichtes schildern können, dass der Erblasser nach dem Unfall sehr wohl noch bei Bewusstsein war.

gez. Hanss  
Rechtsanwalt

### Hinweis des GPA:

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 03.11.2015 die Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens über den Hergang des Unfalls angeordnet, die Kläger zur Zahlung eines Auslagenvorschusses in Höhe von 1.500,- € verpflichtet und den Dipl.- Ing. Bernd Harms zum Sachverständigen bestellt. Vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird abgesehen.

**Dipl.-Ing. Bernd Harms \* öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter \***  
**Thüringer Straße 36 \* 06112 Halle/ Saale \* Tel. 0345/ 556677, -fax 0345/556678**

### **Gutachten Nr. 16/2016**

Aufgrund des Beweisbeschlusses des Landgerichts Halle (5 O 647/15) vom 03.11.2015 erstatte ich folgendes Gutachten:

[ ... ]

#### **IV. Zusammenfassung:**

Aufgrund der Beschädigungen beider Fahrzeuge, der von der Polizei durch Lichtbilder dokumentierten Endposition beider Fahrzeuge, der Splitterfelder, der Fahrbahnbeschädigungen sowie der Diagrammscheibe des Fahrtschreibers des Sattelschleppers konnte der Unfall aus sachverständiger Sicht teilweise rekonstruiert werden.

Demnach ist festzustellen, dass der Pkw Peugeot im Wege eines frontalen Vollaufpralls gerade und un gelenkt in die mittig-linke Anhängerseite des Anhängers des Sattelschleppers fuhr. Nach einem primären Erstkontakt kam es zu einem gewaltsamen Unterfahren der Front des Pkws unter den Anhänger des Sattelschleppers und zu einer fast vollständigen Deformation der Front des Pkws sowie zu einem Eindringen der Windschutzscheibe und des vorderen Aufbaus der Fahrgastzelle. Der Zusammenstoß ereignete sich ca. 5,5 s nach dem Anfahren des Sattelschleppers, als dieser eine Anfahrstrecke von 15,2 m zurückgelegt hatte, in einem Abstand von ca. 2,7 m von der Straßeneinmündung, ungefähr mittig auf dem Richtungsfahrfstreifen des Pkw Peugeot. Die Kollisionsgeschwindigkeit des Pkw betrug 69-77 km/h, die Kollisionsgeschwindigkeit des Lastzugs 15-21 km/h. Aus technischer Sicht bestehen keine Anhaltspunkte für ein Abbremsen des Pkw, da trotz der polizeilichen Spurensuche keine Bremsspuren oder sonstige Reifenzeichnungsspuren auf der Fahrbahn gefunden werden konnten. Ein spurzeichnungsloses Abbremsen des Pkw kann jedoch aus technischer Sicht nicht ausgeschlossen werden. Möglich ist daher einerseits, dass der Pkw ohne Reaktion des Fahrers ungebremst auf den Anhänger aufgefahren ist (Fallvariante 1, vgl. hierzu unten 1.). Andererseits ist es auch möglich, dass der Fahrer des Pkws bei Eintritt der kritischen Situation eine Vollbremsung eingeleitet hat (Fallvariante 2, vgl. hierzu unten 2.).

1.) Bei Annahme der Fallvariante 1 (gleichbleibende Geschwindigkeit des Pkws von 69-77 km/h; kein Abbremsen des Pkws) wäre der Unfall für beide Fahrer vermeidbar gewesen. Als der Lkw-Fahrer 0,8 s vor dem Anfahren bzw. 6,3 s vor der Kollision den Entschluss zum Anfahren fasste, befand sich der Pkw in einer Entfernung von 120 m bis 135 m von dem späteren Kollisionsort und damit innerhalb des für den Lkw-Fahrer einsehbaren Sichtbereichs, der mindestens 200 m beträgt. Als der Lkw-Fahrer die 0,3 m breite Haltelinie überfuhr, befand sich der Pkw nur noch in einer Entfernung von 105 m bis 117 m. Auch zu diesem Zeitpunkt hätte der Lkw-Fahrer den Zusammenstoß noch durch die gebotene Gefahrenbremsung verhindern können, da der Lkw dann 0,7 m vor dem Kollisionsort zum Stehen gekommen wäre. Der Pkw-Fahrer hätte spätestens bremsen müssen, als der Lkw bereits die Haltelinie überquert hatte und mit seiner Fahrzeugfront in einer Tiefe von 1 m auf die bevorrechtigte Straße

aufgefahren war. Denn ab diesem Zeitpunkt war - 3,1 s vor der Kollision - für den Pkw-Fahrer eindeutig erkennbar, dass der Lkw die Vorfahrt verletzt. Bei dem Eintritt dieser sog. „Signalposition“ war der Pkw mindestens 59,6 m und höchstens 66,5 m von dem Kollisionsort entfernt. Bei der aufgrund der Bereifung des Pkw und der Fahrbahnverhältnisse zugrunde zu legenden Bremsverzögerung von  $5 \text{ m/s}^2$  wäre der Pkw bei einer sofort eingeleiteten Gefahrenbremsung – unter Berücksichtigung der durchschnittlich benötigten Reaktionszeit von 0,6 s – innerhalb eines Anhalteweges von 55,9 m (bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 69 km/h) bis 67,1 m (bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 77 km/h) zum Stehen gekommen. Der Pkw wäre dann (bei einer Ausgangsgeschwindigkeit des Pkws von 69 km/h) vor dem Kollisionsort vollständig oder (bei einer Ausgangsgeschwindigkeit des Pkw von 77 km/h) fast vollständig zum Stehen gekommen, so dass keine oder nur ganz marginale Schäden zu erwarten gewesen wären.

2.) Bei Annahme der Fallvariante 2 (Gefahrenbremsung des Pkw-Fahrers ab der „Signalposition“ des Lkws) wäre der Unfall für den Fahrer des Lkws ebenso vermeidbar gewesen. Als dieser den Entschluss zum Anfahren fasste, befand sich nämlich der Pkw in einer Entfernung von höchstens 191 m bzw. bei Überfahren der Haltelinie in einer Entfernung von höchstens 161 m und war daher für den Lkw-Fahrer jeweils gut sichtbar. Der Fahrer des Pkws fuhr mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 107- 122 km/h und konnte durch eine bei Eintritt der „Signalposition“ sofort eingeleitete Gefahrenbremsung die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs bis zum Zusammenstoß nur noch bis auf die Kollisionsgeschwindigkeit von 69- 77 km/h verringern, aufgrund der hohen Ausgangsgeschwindigkeit den Unfall also nicht mehr vermeiden.

Welche Fallvariante zugrunde gelegt wird, unterliegt der juristischen Beurteilung durch das erkennende Gericht.

Halle, den 05.02.2016

gez. Harms

Öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter

**Hinweis des GPA:**

Vom vollständigen Abdruck des Gutachtens wurde abgesehen. Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass es auf die nicht abgedruckten Passagen nicht ankommt.

Es ist ferner davon auszugehen, dass der Sachverständige sein schriftliches Gutachten auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstattet und die Feststellungen zum Unfallhergang in dem nicht abgedruckten Teil des Gutachtens plausibel dargelegt und begründet hat sowie diese rechnerisch richtig sind.

Das Gutachten wurde beiden Parteienvertretern zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen übersandt. Innerhalb dieser Frist haben die Beklagtenvertreter die Anhörung des Gutachters in der mündlichen Verhandlung beantragt. Die zuständige Einzelrichterin hat daraufhin als Termin für die Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung den 14.03.2016, 9:00 Uhr bestimmt und verfügt, dass zu diesem Termin die Parteienvertreter und der Gutachter geladen werden.

## Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Ort, Datum  
Halle, den 14.03.2016

Geschäftsnummer: 5 O 647/15

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Schwarz als Einzelrichterin

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einem Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**1.) Grimm 2.) Grimm ./ 1.) Wiedemeyer 2.) Mitteldeutsche Versicherungs-AG**

erscheinen bei Aufruf:

1. die Klägerin zu 1.) persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Hanss
2. für die Beklagten Rechtsanwalt Holzhaus

Ferner erscheint der Sachverständige Dipl. – Ing. Harms.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Die Einzelrichterin führt in den Sach- und Streitstand ein.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Nach Eintritt in die mündliche Verhandlung stellt der Klägervorteiler den Antrag aus dem Schriftsatz vom 04.09.2015.

Der Beklagtenvertreter stellt den Klagabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 12.10.2015.

Sodann wird der Sachverständige Harms zur Person und zur Sache wie folgt angehört.

[...]

### **Hinweis des GPA:**

Von dem Abdruck der an dieser Stelle im Protokoll enthaltenen Angaben des Gutachters wird abgesehen. Die Angaben zur Sache stimmen mit dem Ergebnis des schriftlichen Gutachtens überein.

### **Auf Nachfrage des Beklagtenvertreeters:**

Aus technischer Sicht war der Pkw zum Zeitpunkt des Auffahrens des Lkws auf die B 6 mindestens 105 m und höchstens 161 m von dem Kollisionsort entfernt. Wenn angenommen werden würde, dass der Pkw noch 161 m entfernt war und weiterhin angenommen würde, dass der Pkw die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten hätte, wäre es selbst ohne Abbremsen des Pkw nicht zum Unfall gekommen. Der Pkw wäre in diesem Fall

nämlich erst ca. 8 Sekunden später am Kollisionsort gewesen. Zu diesem Zeitpunkt hätte der Lkw nebst Anhänger den Kollisionsort schon knapp verlassen. Hierfür benötigt er nämlich nur ca. 7 Sekunden.

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Abspielen wird allseits verzichtet.

Die Einzelrichterin weist darauf hin, dass der Erblasser nach vorläufiger Einschätzung auch bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein Vorfahrtsrecht nicht verloren hätte.

Die Klägerin zu 1.) erklärt persönlich gehört:

Mein Mann war nach dem Unfall nicht richtig bei Bewusstsein. Er konnte nicht mit uns kommunizieren, hat uns aber, so meine ich jedenfalls, wahrgenommen. Einmal hat er, jedenfalls nach meinem Eindruck, geweint, als ich ihm erzählt habe, dass eine Nachbarin gestorben ist. Daher meine ich, dass er bei Bewusstsein gewesen ist. Ansonsten war aber nie eine Reaktion bei ihm zu erkennen. Er hat meistens einfach nur auf die Decke gestarrt.

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Abspielen wird allseits verzichtet.

Der Beklagtenvertreter bestreitet mit Nichtwissen, dass der Erblasser bei Bewusstsein war und auf die Besuche reagiert hat.

Die Parteien verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Der Klägervertreter erklärt:

Angesichts des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens und des schlechten Gesundheitszustandes des Zeugen Tiemann verzichte ich auf die Vernehmung dieses Zeugen.

**Beschlossen und verkündet:**

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf  
Montag, den 04.04.2016, 14:00 Uhr, Saal 2.1 des Landgerichts.**

gez. Schwarz

gez. Schäfer, JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Voll-  
ständigkeit der Übertragung vom Tonträger

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Bearbeitungszeitpunkt ist der 04.04.2016. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Ansprüche aus § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB sind nicht zu prüfen.
4. Es ist davon auszugehen, dass die von den Parteienvertretern zitierten Entscheidungen von Gerichten zutreffend wiedergegeben worden sind, aber für die Entscheidungsfindung keine weiteren Informationen über den genauen Inhalt der Entscheidungen oder die zugrundeliegenden Sachverhalte zu erlangen sind.
5. Die weiteren Angaben des Gutachters in der mündlichen Verhandlung sind als zutreffend anzusehen.
6. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) angegeben werden.
7. Halle/ Saale sowie der Unfallort (Gemeinde Kabelsketal, Ortsteil Großkugel) gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Halle/Saalkreis und des Landgerichts Halle/ Saale. Zerbst gehört zum Bezirk des Amtsgerichts Zerbst und des Landgerichts Dessau-Roßlau, Leipzig zum Bezirk des Amtsgerichts Leipzig und des Landgerichts Leipzig.
8. Die Formalien (Ladungen, Belehrungen, Zustellungen, Fristen, Vollmachten, Unterschriften, etc.) sind in Ordnung und die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt, soweit sich aus der Aufgabenstellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
9. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
10. § 139 ZPO wurde beachtet.
11. Der Bearbeitung ist die aktuelle Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden.